



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dipl.Ing. Ernst Piller  
Tel: (01) 711 00 DW 2196  
Fax: 2190  
Ernst.Piller@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.305/0005-VII/A/2/2011**

Wien, 26.11.2011

**Betreff: Bindedraht von Baustahlbündeln als Anschlagmittel**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

- **Baustahlbündel dürfen nur mit geeigneten Anschlagmitteln gehoben werden.**
- **Bei langen Baustahlbündeln müssen erforderlichenfalls Lasttraversen verwendet werden.**
- **Das Verheben von Baustahlbündeln an Bindedrähten ist verboten, da Bindedrähte keine zulässigen Anschlagmittel sind.**
- **Ein Anheben von Baustahlbündel an Bindedrähten ist nur so weit zulässig, dass Abstandhalter eingeschoben und geeignete Anschlagmittel (bspw. Hebebänder, Rundschlingen) angebracht werden können.**
- **Die Gewährung einer Ausnahme für Hebearbeiten ausschließlich am Betriebsgelände des/der Herstellers/Herstellerin oder Händlers/Händlerin ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.**

**Erläuterungen:**

Für das Inverkehrbringen von Anschlagmitteln gilt die MSV bzw. die Maschinen-Richtlinie. Anschlag- und Lastaufnahmemittel müssen mit dem CE-Zeichen und Angaben zur Tragfähigkeit versehen sein.

Arbeitgeber/innen dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

entsprechen (§ 3 Abs. 1 AM-VO). Schlingen aus Bindedraht entsprechen **nicht** der MSV.

Das Heben von Baustahlbündeln durch in die Bindedrähte eingehängte Lasthaken ist im Ausnahmefall (Ausnahme im Einzelfall nach § 95 ASchG von § 3 Abs. 1 AM-VO) **nur am Betriebsgelände** des/der Herstellers/Herstellerin oder Händlers/Händlerin zulässig.

Für die Erteilung der Ausnahme ist aus Arbeitnehmerschutzsicht durch **Gutachten** nachzuweisen:

1. Die Eignung des Bindedrahtes (Bruchfestigkeit, Zähigkeit),
2. das Verfahren zum Herstellen der Verbindung (Anzahl der Umschlingungen des Bündels und Verdrillungen des Bindedrahtes) und
3. in Abhängigkeit von diesen Parametern (Punkte 1 und 2) die zulässige Last der Verbindung mit mindestens zweifacher Sicherheit gegen Bruch.

Die Tragfähigkeit des Bindedrahtes kann nur für den Transport **am Betriebsgelände** bei dem/der Hersteller/in oder Händler/in nachgewiesen werden. Nach dem Transport zur Baustelle kann die Tragfähigkeit durch Schädigungen (beispielsweise Quetschungen des Bindedrahtes durch Erschütterungen und Belastung durch die übrige Ladung) des Bindedrahtes nicht mehr ausreichend garantiert werden. Eine Ausnahme für das Heben von Baustahlbündeln **auf der Baustelle** am Bindedraht ist daher **nicht** möglich.

Das kurzzeitige Anheben des Baustahlbündels auf der Ladefläche des LKW vor dem Abladen auf der Baustelle, um Abstandhalter einschieben zu können und Anschlagmittel anzubringen, ist zulässig. Das Anbringen des Anschlagmittels darf erst nach dem Einschieben der Abstandhalter (und dem Absenken der Last) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth Szymanski